

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Friedhofsordnung

Stammfassung: GR Beschluss vom 15.02.2018, in Kraft ab 01.04.2018

Änderung

GR-Beschluss vom 14.12.2023, in Kraft ab 04.01.2024

GR-Beschluss vom 21.03.2024, in Kraft ab 24.04.2024

GR-Beschluss vom 18.09.2025, in Kraft ab 09.10.2025

Geltungsbereich

Stadtgebiet Bruck an der Mur - Friedhof St. Dionysen

Text

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

II. Arten und Beschaffenheit der Gräber, Benützungsrecht, Gebühren

§ 4 Arten von Grabstellen

§ 5 Größe der Grabstätten

§ 6 Ruhefrist

§ 7 Benützungsrecht

§ 8 Grabbenützungsgebühren

§ 9 Gestaltungsvorschriften

III. Ordnungsvorschriften

§ 10 Öffnungszeiten

§ 11 Gewerbetreibende

§ 12 Verhalten am Friedhof

§ 13 Haftung

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Stadtgebiet Bruck an der Mur gelegenen Friedhof St. Dionysen. Der Friedhof umfasst die Grundstücke Nr. .20, .21, .22, 671, 673 und 751 KG Picheldorf und zieht sich von Südosten über Westen bis Nordosten um die Kirche St. Dionysen (Beilage ./1).

Die Grundstücke .20, .21, .22, 671 und 673 sind im Eigentum der röm.-kath. Pfarrpfünde St. Dionysen, bei dem Grundstück 751 handelt es sich um öffentliches Gut (EZ 50000).

§ 2 Friedhofsziel

Der Friedhof dient zur Bestattung oder Beisetzung von Personen, die in der Stadtgemeinde Bruck an der Mur verstorben sind oder bei ihrem Tode in der Stadtgemeinde Bruck an der Mur ihren Wohnsitz hatten, unbeschadet dessen, welchem Glaubensbekenntnis sie angehörten. Er dient weiters der Bestattung oder Beisetzung derjenigen Personen, die ein Anrecht auf die Bestattung oder Beisetzung in einem Familiengrab haben.

Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, bedarf jedoch deren vorheriger Zustimmung.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Stadtgemeinde Bruck an der Mur als Friedhofsverwalter. Für den Friedhof und für die auf ihm erfolgenden Bestattungen gelten die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBI Nr. 78/2010 idgF.

II. Bestattungsvorschriften, Arten und Beschaffenheit der Gräber, Benützungsrecht, Gebühren

§ 4 Arten von Grabstätten

1. Die Gräber werden eingeteilt in Grabfelder, A-E im alten Friedhof, ab F im neuen Friedhof und weiters in Einzelgräber, Familiengräber und Urnengräber.
2. Die Vergabe der Gräber wird im Einvernehmen der Angehörigen und der Friedhofsverwaltung nach dem Friedhofsplan vorgenommen.
3. Verrottbare Urnen können in eigenen Grabstätten oder schon vorhandenen Gräbern beigesetzt werden.
4. Einzelgräber werden entsprechend der Friedhofseinteilung belegt.
5. Familiengräber sind Grabstätten für mehrere Mitglieder einer Familie.
6. Die Lage der Grabstätten innerhalb des Friedhofes ist in einem Plan (Friedhofsplan) festgehalten, der bei der Friedhofsverwaltung aufliegt.

§ 5 Größe der Grabstätten

Grabfelder A-E alter Friedhof

Diese Felder sind bereits belegt (alter Friedhof) und somit ist die Grabgröße in der Natur vorgegeben. Eventuell neu zu vergebende Gräber sind in diesem Bereich größtmäßig an bereits bestehende Grabstätten anzupassen.

Grabfelder neuer Friedhof

- a. Einzelgräber sind 2,20 m lang und 1,25 m breit,
- b. Familiengräber sind 2,20 m lang und 2,50 m breit
- c. Urnengräber sind 1,00 m lang und 1,00 m breit

Die Länge wird jeweils an der dem Grab zugewandten Seite des Fundaments gemessen.

§ 6 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt in der Regel 10 Jahre und ist von den Bodenverhältnissen abhängig. Erst nach Ablauf dieser Ruhefrist ist die Wiederbelegung eines Grabes zulässig. Ausgenommen davon ist die zweite Lage in einem Tiefgrab.

Sollte eine Nachbelegung in einer bestehenden Grabstätte während der Ruhefrist erfolgen, so beginnt die Ruhefrist wiederum ab diesem Datum zu laufen. Aufgrund dieser Notwendigkeit ist auch die Grabgebühr von da an für 10 Jahre zu zahlen, wobei die Restlaufzeit berücksichtigt wird. Für die Berechnung ist die Höhe der Gebühr zum Zeitpunkt der Nachbelegung ausschlaggebend.

§ 7 Benützungsrecht

1. Für den Erwerb eines Benützungsrechtes an einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über das Ansuchen. Benützungsberechtigter und somit Vertragspartner der Stadtgemeinde Bruck an der Mur kann nur eine natürliche Person sein.
2. Der Erwerb eines Einzelgrabes berechtigt grundsätzlich zur Beisetzung von maximal 2 Verstorbenen (Tiefgrab) auf die Dauer der Ruhefrist.
3. Durch den Erwerb eines Familiengrabes können Angehörige nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auf die Dauer der Ruhefrist bestattet werden. Angehörige sind Ehegatten, Vorfahren und die Abkömmlinge in gerader Linie. Über die Beisetzung anderer Personen entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten.
4. Der Erwerb eines Urnengrabes berechtigt zur Beisetzung von 4 Urnen auf die Dauer der Ruhefrist.
5. Die Friedhofsverwaltung muss kein neues Grab beistellen, wenn auf dem Friedhof bereits ein Familiengrab besteht, in welches der Verstorbene beigesetzt werden kann.
6. Das Benützungsrecht kann nur in schriftlicher Form und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
7. Das Benützungsrecht umfasst folgende Rechte:

- a. in die Grabstelle Verstorbene in Särgen bzw. Urnen unter der Voraussetzung des ausreichenden Belagranges beisetzen zu lassen,
- b. aus der Grabstelle Verstorbene bzw. Urnen nach Zustimmung der städtischen Friedhofsverwaltung zu enterdigen bzw. herauszunehmen,
- c. die Grabstelle unter Wahrung der Würde des Friedhofes baulich auszugestalten,
- d. die Grabstelle unter Einhaltung der Bestimmungen in der Friedhofsordnung gärtnerisch auszugestalten,
- e. alle sonstigen hier nicht angeführten Vorhaben bedürfen einer gesonderten Zustimmung der städtischen Friedhofsverwaltung

8. Das Benützungsrecht beinhaltet folgende Pflichten:

- a. für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen,
- b. für den dauernden ordnungsgemäßen gärtnerischen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen,
- c. Änderungen bei Anschrift oder Namen unverzüglich bekanntzugeben.

9. Dauer des Benützungsrechtes

Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt zur Benützung einer Grabstelle für die Dauer von 10 Jahren.

10. Erneuerung des Benützungsrechtes

Nach Ablauf der Benützungsdauer wird der Benützungsberechtigte verständigt und kann danach das Benützungsrecht durch Erlag des tarifgemäßen Grabstellenentgeltes wieder erwerben.

Voraussetzung für die Verlängerung um weitere 10 Jahre ist ein baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßer Zustand der betreffenden Grabstelle, bzw. dass die Grabstellenausgestaltung den bestehenden Bestimmungen entspricht.

Ist dies nicht der Fall, kann von Seiten der Friedhofsverwaltung Bruck an der Mur die Verlängerung abgelehnt werden.

Eine Erneuerung der Benützungsrechte findet nicht statt,

- a. wenn der Friedhof aufgelassen wird,
- b. wenn der Friedhof wegen Raumangel gesperrt ist
- c. wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.

11. Erlöschen des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht erlischt:

- a. nach Ablauf der Zeitdauer, für welche das Benützungsrecht an der Grabstelle erworben worden ist, sofern kein Wunsch nach Verlängerung mehr besteht. Das darauf

befindliche Grabdenkmal einschließlich Einfassung und sonstigen Bauteilen ist danach innerhalb von 3 Monaten vom ehemaligen Nutzungsberechtigten auf dessen eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen. Nach dieser Frist wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung und auf Kosten des ehemaligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und entsorgt.

b. bei Nichterlag des tarifgemäßen Grabstellenentgeltes trotz schriftlicher Aufforderung.

c. wenn kein Benützungsberechtigter mehr vorhanden und die erworbene Benützungsdauer verstrichen ist.

d. bei Verzicht, wenn die zehnjährige Mindestliegefrist des zuletzt beigesetzten Leichnams bzw. der zuletzt beigesetzten Leichenasche bereits abgelaufen ist. Das darauf befindliche Grabdenkmal einschließlich Einfassung und sonstigen Bauteilen ist danach innerhalb von 3 Monaten vom ehemaligen Nutzungsberechtigten auf dessen eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen. Nach dieser Frist wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung und auf Kosten des ehemaligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und entsorgt.

12. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste werden in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art verlegt.

13. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Gräber entlang der Kirchenmauer aufzulösen und nicht mehr an neue Benützungsberechtigte zu vergeben, wenn der bisherige Benützungsberechtigte die Grabnutzung nicht verlängert.

§ 8 Grabbenützungsgebühren

Friedhofsgebühr	EUR 151,00
Grabmiete Einzelgrab für 10 Jahre	EUR 380,00
Grabmiete Doppelgrab für 10 Jahre	EUR 750,00
Grabmiete Urnengrab für 10 Jahre	EUR 320,00
Miete Aufbahrungshalle	EUR 192,00

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. Gemeindeordnung wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat angepasst.

Eine erstmalige Indexanpassung dieser Gebühren erfolgt mit 01.01.2027.

§ 9 Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstelle ist umgehend nach Erwerb des Benützungsrechtes so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt ist. Für die Gestaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Grabstelle ist der Benützungsberechtigte allein verantwortlich. Die Errichtung eines Grabzeichens oder dessen Änderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen der Friedhofsordnung Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, sowie auf Art und Größe der Grabzeichen beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabzeichen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten vom Nutzungsberechtigten einzuholen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabzeichen der Friedhofsordnung nicht entspricht.
2. Die Grabstellen dürfen nur mit solchen Pflanzen, Gewächsen oder Gehölzen bepflanzt werden, die eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten und die andere Grabstellen oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen, vor allem solchem, welche höher als 100 cm sind, werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benutzungsberechtigten entfernt.
3. Wird eine Grabstelle baulich oder gärtnerisch nicht in ordentlichem Zustand erhalten, ist der Benützungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandung zu setzen ist. Ist eine schriftliche Aufforderung des Benützungsberechtigten nicht möglich bzw. ist der Nutzungsberechtigte nicht feststellbar, so erfolgt die Aufforderung zur Erfüllung der in dieser Friedhofsordnung angeführten vertraglichen Pflichten des Benützungsberechtigten durch Anbringung eines Hinweises an der Grabstelle. Ist die Grabstelle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, erlischt das Benützungsrecht und die städtische Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Entfernung der Gedenkzeichen oder sonstigen Grabausstattungen, die den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechen, auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne dessen nochmalige Verständigung zu veranlassen.
4. Die Grabanlage (Denkmal, Einfassung, Fundament, Gräfte, Grabkammern etc.) ist von einem befugten Gewerbebetrieb zu errichten und hat einer würdigen künstlerischen Gestaltung zu entsprechen. Sie darf weder den Vorschriften dieser Friedhofsordnung widersprechen noch das Benützungsrecht Anderer beeinträchtigen.
5. Die Grabanlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Anwendung der ONR 27214 zu errichten.
6. Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur übernimmt weder für die Überwachung noch für die Instandhaltung, Instandsetzung, Beschaffenheit oder den Zustand von Grabanlagen eine Haftung oder Gewähr welcher Art immer, insbesondere nicht für Sach- oder Personenschäden, welche im Zusammenhang mit Grabanlagen entstehen.
7. Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstellen nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Derartige Gegenstände können durch die Friedhofsverwaltung von den Grabstellen auf Kosten des Benutzungsberechtigten entfernt werden. Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen etc. zur Aufnahme von Floristik sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Mitteilung an den Grabbenützungsberechtigten entfernt werden.

8. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabanlagen, die offensichtlich nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.
9. Der Benützungsberechtigte haftet für alle Schäden, welcher Art immer, die im Zusammenhang oder durch die Grabanlage entstehen, insbesondere für ein allfälliges Umfallen von Grabdenkmälern.

III. Ordnungsvorschriften

§ 10 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich immer geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder aufgrund gegebener Gefahren nur auf eigene Gefahr gestatten.

§ 11 Gewerbetreibende

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von hiezu befugten Gewerbetreibenden verrichtet werden und benötigen die Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Die Bewilligung kann, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt entzogen werden. Die bei diesen Arbeiten verwendeten Materialien, Geräte und Hilfsmittel dürfen, sofern keine Bewilligung dazu erteilt worden ist, nicht auf Vorrat gelagert werden, sondern sind, ebenso wie das bei diesen Arbeiten anfallende Material, täglich aus dem Friedhof zu entfernen. Das Abmischen von Beton ist nur auf dem für diese Arbeiten vorgesehenen Platz gestattet. Arbeiten am Fundament bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 12 Verhalten am Friedhof

Das Verhalten während des Aufenthaltes im Friedhof der Stadtgemeinde Bruck an der Mur ist dem Ernst, der Weihe, der Würde und der Widmung des Friedhofes entsprechend anzupassen. Es ist untersagt, Friedhofsanlagen, Gräber und Grabinventar zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmern, zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten oder zu werben. Es dürfen keine Tätigkeiten ausgeführt werden, die geeignet sind die Friedhofs- und Totenruhe zu stören.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet die Wege mit motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen zur Grabpflege und ausgenommen Krankenfahrräder zu befahren.

Die im Zuge der gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten zu entfernenden Materialien (Pflanzen, Aushubmaterial, Kerzenbecher etc.) sind, wenn sie nicht aus dem Friedhof entfernt werden, entsprechend getrennt zu lagern, sodass diese Materialien einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Die Reinigung von Arbeitsgeräten bei den Wasserentnahmestellen ist verboten.

Besonderes Augenmerk ist auf eine ordnungsgemäße Mülltrennung zu legen. Hierfür steht ein entsprechender Müllsammelplatz vor dem Friedhofseingang zur Verfügung.

Die Mitnahme von Tieren in den Friedhof der Stadtgemeinde Bruck an der Mur ist grundsätzlich nicht gestattet; von dieser Regelung sind Blindenhunde für die Begleitung blinder Personen ausgenommen.

Den Anordnungen und Weisungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes im Friedhof betrauten städtischen Organe ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen oder Weisungen nicht nachkommen, können vom Friedhof gewiesen werden.

Verstöße gegen diese Verordnung werden bei der Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht.

§ 13 Haftung

1. Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen sowie nicht für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.
2. Der Benützungsberechtigte haftet für Schäden, die durch sein Gedenkzeichen, seine Bepflanzung oder seine sonstige Grabausstattung verursacht werden. Jeder Benützungsberechtigte haftet in jedem Fall für seine eigene Grabstelle.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. April 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die übergeleitete Friedhofsordnung für den Friedhof St. Dionysen der ursprünglichen Marktgemeinde Oberaich vom 11.02.1999 außer Kraft.